D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft (4)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Blutsverwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung. Ein Bruder kann daher nur insoweit herangezogen werden, als vorhandene Kinder für die Unterstützung nicht aufzukommen vermögen. Bei Klage gegen einen Nachverpflichteten ist vorfrageweise zu entscheiden, inwieweit der Vorverpflichtete unterstützungsfähig ist (BGE 39 II 682).

Im vorliegenden Falle hat die Vorinstanz über die ökonomischen Verhältnisse des beklagten Bruders eingehende Ermittlungen und Berechnungen angestellt, während über die Leistungsfähigkeit des Sohnes, welcher präjudiziale Bedeutung zukommt, nur summarische Feststellungen vorliegen. Diese genügen jedoch, um die primäre Unterstützungspflicht des Sohnes zu bejahen. Daraus, daß die Unterstützungspflicht von Kindern nicht, wie die von Geschwistern, an die Voraussetzung „günstiger Verhältnisse" gebunden ist, ergibt sich eine weitergehende Verpflichtung der erstern. Ihre Unterstützungspflicht geht bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Die Unterstützung kann ihnen also auch dann zugemutet werden, wenn dadurch ihre eigene Lebenshaltung erhebliche Einschränkungen erleidet (vgl. Silbernagel, zu Art. 328 N. 49). Nach diesem Maßstab ist der Sohn Widmer mit Fr. 100.— zu wenig belastet worden. Bei einem Einkommen von Fr. 646.— im Monat kann ihm als Alleinstehendem für die versorgte Mutter ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 200.— im Monat zugemutet werden, selbst wenn er nicht, wie die Vorinstanz vermutet, beim Vater unter sehr günstigen Bedingungen wohnen sollte. Schließt mithin die Verpflichtung des Sohnes die Belangung des Bruders aus, so ist diesem gegenüber die Klage abzuweisen, ohne daß die Frage, ob bei ihm „günstige Verhältnisse" vorliegen, zu beantworten ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheißen, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. Februar 1950 aufgehoben und die Klage abgewiesen. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 21. September 1950; vgl. „Entscheide" 1950, S. 30 ff.)

D. Verschiedenes

Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern in Unterstützungsfällen von Bürgern mehrerer Konkordatskantone, die nicht unter Art. 5, Abs. 4 des Konkordates fallen; Verhältnis zu Art. 21 des Konkordates:

Es trifft keineswegs zu, daß „das Konkordat nur für Konkordatsfälle gilt". Gerade der Artikel 21 befaßt sich mit den Nichtkonkordatsfällen. Darunter versteht man *alle* Unterstützungsfälle von Angehörigen eines Konkordatskantons, die in einem andern Konkordatskanton wohnen und nicht konkordatlich zu unterstützen sind. Auch die Unterstützungsfälle von Angehörigen zweier Konkordatskantone, die im einen Heimatkanton wohnen, sind nach dem Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 16. Mai 1950 Nichtkonkordatsfälle, weil nicht Konkordatsfälle.

Gemäß der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat sich der zweite Heimatkanton in Doppelbürgerfällen an dauernden Unterstützungen zu beteiligen. Vorübergehende Unterstützungen hat nach Art. 45, Abs. 3 BV der Wohnkanton selber zu tragen. Für die Abgrenzung zwischen dauernder und vorübergehender Unterstützung gilt unter Konkordatskantonen in allen Nichtkonkordatsfällen der Artikel 21 des Konkordats. Das heißt, daß der konkordatliche Wohnheimatkanton in den Doppelbürgerfällen normalerweise den Pflichtmonat zu übernehmen hat.